Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage Schachenhölzle" in Otterswang Stadt Bad Schussenried

1. Allgemeines:
 Die im Osten von Otterswang liegende, im Bebauungsplan abgegrenzte Fläche ist bisher nicht bebaut. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Westen grenzt unmittelbar die Bahnlinie an. Mit dem Bebauungsplan soll die geplante Sondernutzung ermöglicht und planungsrechtlich abgesichert werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich:
 Die Abgrenzung des Geltungsbereiches für den Bebauungsplan ergibt sich wie folgt:
 Gemäß Planeintrag

3. Räumliche und strukturelle Situation:
 Der Planungsbereich liegt im Osten des Ortsteils Otterswang. Der Umgebungsbereich wird im Nordwesten durch Mischgebiete der historischen Ortslage geprägt. Der Planungsbereich ist eben.

4. Bestehende Rechtsverhältnisse:
 Der Planungsbereich befindet sich vollständig im Besitz der Vorhabensträger.
 Im Westen grenzt die Bahnstraße unmittelbar an. Die gesetzlich geforderten Trassenabstände sind zu beachten.

5. Übergeordnete Planungen und Vorhaben / Flächennutzungsplan:
 Der rechtskräftige Flächennutzungsplan weist für den Planungsbereich landwirtschaftliche Flächen aus. Zur Entwicklung des Plangebiets als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO ist eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich.
 Die notwenige Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB durchgeführt. Das notwendige Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes ist von der Verwaltungsgemeinschaft Bad Schussenried Ingoldingen bereits eingeleitet worden.
 Der Planungsbereich ist planungsrechtlich als Außenbereich zu bewerten.

6. Notwendigkeit der Bebauungsplanaufstellung:
 Entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms bis zum Jahr 2050 deutlich erhöht werden. Aus diesem Grund plant der Vorhabensträger die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf der im Planteil als Geltungsbereich abgegrenzten Fläche entlang der Bahnlinie.
 Der Geltungsbereich umfasst ca. 0,9 ha.

 Innerhalb des Geltungsbereichs besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Zur pla-

nungsrechtlichen Sicherung der vorgesehenen PV-Anlage ist die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens erforderlich.

7. Ziel und Zweck der Planung:
Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird die städtebauliche Gesamtentwicklung von Otterswang im östlichen Bereich ergänzt.

Hinsichtlich der Nutzungsart der Bebauung wird ein Sondergebiet „Solarfeld" ausgewiesen.

Im Sinne der Zielsetzung des Landesentwicklungsplans (LEP) sind für die Ausweisung des Sonstiges Sondergebiets in Otterswang „PV-Freiflächenanlage Otterswang" folgende Vorgaben aus dem Landesentwicklungsprogramm von Bedeutung:

- 4.2.2 (Z) Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken.
- 4.2.3 (G) Die Energieerzeugung des Landes ist in ihrer Leistungsfähigkeit zu sichern. Der Einsatz- und Entwicklungsbedarf an Kraftwerken soll grundsätzlich durch Erzeugungsanlagen im Land gedeckt werden. Dazu sind geeignete Standorte zu sichern.
- 4.2.4 (G) Das Netz der Transportleitungen ist bedarfsgerecht auszubauen. Hierzu erforderliche Trassen sind zu sichern. Belange der Siedlungsentwicklung und des Städtebaus sowie des Natur- und Landschaftsschutzes sind zu berücksichtigen.
- 4.2.5 (G) Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Solarenergie genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerier-barer Energien soll gefördert werden.

Der Vorhabenstandort befindet sich außerhalb landschaftlicher Vorbehaltsgebiete.
Die Erholungsfunktion im Raum wird nicht beeinträchtigt.

Die Planung ist mit der Siedlungsentwicklung von Otterswang abgestimmt und steht dem nicht entgegen. Durch den Ausbau der PV-Freiflächenanlagen kann den Auswirkungen des Klimawandels entgegengewirkt werden.
Regionalplan: Der Ortsteil Otterswang liegt gemäß Regionalplan der Region Donau-Iller an der überregional bedeutsamen Entwicklungsachse Riedlingen – Bad Buchau – Bad Schussenried – Aulendorf. Diese regionale Entwicklungsachse verbindet die Gebiete untereinander und dient der Erschließung des ländlichen, zum Teil strukturschwachen Raumes im südwestlichen Teil der Region. Gleichzeitig ist sie eine Verbindung zur benachbarten Region Bodensee-Oberschwaben. Die Kur- und Erholungsfunktion wird im Regionalplan besonders hervorgehoben, da die Achse im Abschnitt zwischen Bad Buchau und Aulendorf, sowie der schwäbischen Bäderstraße verläuft.
Der Vorhabenstandort befindet sich außerhalb der Gebiete Federsee, Oberes Rißtal, Steinhauser- bzw. Reichenbacher Ried, Taubried (Nr. 46, Landschaftliche Vorbehaltsgebiete).

8. Eigentumsverhältnisse:
Der unbebaute Planungsbereich ist vollständig im Besitz des Vorhabenträgers.

9. Erschließung:
Der Planungsbereich ist durch den Feldweg (in den Geltungsbereich miteinbezogen)

Flurstücksnummer 106 erschlossen.
Durch die Anbindung des Sondergebietes im Norden an den überörtlichen Verkehr wird eine sehr sparsame und konfliktfreie Erschließungsstruktur erreicht.

10. Bauliche Nutzungen:
Die Festsetzung als Sondergebiet „Solarfeld" trägt der vorhandenen Umgebungscharakteristik Rechnung und entspricht auch den zukünftigen Zielsetzungen des Flächennutzungsplanes.

Mit dieser Ausweisung wird dem gesamtstädtebaulichen Rahmen des östlichen Teils von Otterswang insgesamt Rechnung getragen.

Durch die Art der baulichen Nutzung im Geltungsbereich als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Solarfeld" zur Nutzung mit einer Begrenzung der Nutzungsdauer wird sichergestellt, dass keine nicht erwünschte Nachnutzung im Sinne einer z.B. gewerblichen Nutzung oder sonstigen Nutzung erfolgen kann.

Diese Festsetzung wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO, sonstige Sondergebiete mit der entsprechenden Zweckbestimmung, hergeleitet.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Schachenhölzle" wird im Parallelverfahren zum Flächennutzungsplan erarbeitet.

Das Nutzungsmaß wird weiterhin bestimmt durch die maximal bebaubare Grundfläche für die PV-Module und durch Baugrenzen, sowie die maximale Wand- bzw. Gebäudehöhe für die Solarmodule und die notwendigen Betriebsgebäude.

11. Grün- und Freiflächen:
Die Sondergebietsfläche Solarfeld (SO Solarfeld) ist als Amphibienlebensraum zu entwickeln, dazu erfolgt eine entsprechende Gestaltung und Bepflanzung des Grünlandes und des Gewässers.
Im Übrigen wird auf den Umweltbericht von Menz Umweltplanung, Tübingen ergänzend verwiesen.

12. Infrastruktur Ver- und Entsorgungseinrichtungen:
Das Oberflächenwasser aus dem Planungsbereich wird unverändert über die vorhandenen Entwässerungsgräben abgeleitet.
Der Planungsbereich kann mit Elektrizität ausreichend versorgt werden bzw. an das Stromnetz angeschlossen und vernetzt werden.
Eine Ver- und Entsorgung des Plangebiets mit Wasser und Abwasser ist nicht erforderlich.

13. Auswirkungen:
Die Ausweisung eines Sondergebiets „Solarfeld" und die verkehrliche Anbindung des geplanten Standortes an das bestehende Straßen- und Feldwegnetz führt die vorhandene Erschließungsstruktur in diesem Bereich von Otterswang weiter.
Durch diese Nutzungsfestlegung im Gebiet sind wesentliche Störungen oder Nutzungskonflikte nicht zu befürchten.

Die Ausweisung als Sondergebiet „Solarfeld" stellt sicher, dass keine unerwünschte Umwidmung der Fläche für gewerbliche Nutzungen erfolgt oder sonstige unerwünschte

Nachnutzungen ermöglicht werden und stellt so langfristig die Nutzung im Sinne der Energieversorgung sicher.

Das auf den Modulen anfallende Niederschlagswasser wird direkt über die untere Kante der Module auf die Oberbodenschicht abgeleitet. Somit ist eine flächige Versickerung unverändert gegeben und durch den Betrieb der PV-Anlage entstehen keine Erosionsschäden.

In den textlichen Festsetzungen wird gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB festgelegt, dass das Solarfeld zur Nutzung der Sonnenenergie nur bis zur Beendigung eines Betriebes der PV-Anlage zulässig ist. Nach Beendigung des Betriebes sind alle baulichen Anlagen der Solarmodule und der Betriebsgebäude vollständig rückzubauen einschließlich der ordnungsgemäßen Entsorgung.
Damit wird sichergestellt, dass das Plangebiet wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden kann.

Der Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche kann im Hinblick auf die übergeordneten Ziele der Landesplanung / Energieversorgung / Klimaschutz abgewogen und verantwortet werden.
Die für die PV-Anlage vorgesehene Fläche ist als Wiese genutzt und aufgrund der Bodenbeschaffenheit keine „hochwertige" landwirtschaftliche Nutzfläche. (Feuchtwiese mit Entwässerungsgraben.)

14. Umweltprüfung / Eingriffe in Natur und Landschaft mit Ausgleichsbilanzierung:
 Hier wird auf den Bericht des beauftragten Fachplanungsbüros Menz Umweltplanung, Tübingen, verwiesen. Diese werden Bestandteil der Begründung.

15. Artenschutzrechtliche Prüfung
 Hier wird auf den Bericht des beauftragten Fachplanungsbüros Menz Umweltplanung, Tübingen, verwiesen. Diese werden Bestandteil der Begründung

16. Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange:
 Sowohl die Öffentlichkeit wie auch die Träger öffentlicher Belange werden entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen angehört. Die Ergebnisse dieser Verfahrensschritte wurden in die Begründung und den Bebauungsplan jeweils eingearbeitet.

17. Plandaten:
 Das Verfahrensgebiet umfasst ca. 0,9 ha.

18. Kosten:
 Der Stadt Bad Schussenried entstehen durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Kosten. Die Planungskosten für den Bebauungsplan werden vom Vorhabenträger vollständig übernommen.

Begründung der Örtlichen Bauvorschriften:

19. Gestalterische Vorschriften:
 Gestalterische Vorschriften, festgesetzt als Örtliche Bauvorschriften, werden mit dem Ziel der Weiterführung und Erhaltung des Ortsbildes, der Einfügung in das Landschaftsbild und der Notwendigkeit der Integration dieses Teilbereiches in Landschaft

des Ortsteils Otterswang begründet und festgesetzt.

Aufgrund der Talsituation (Ebenheit) und dem Landschaftsbild der Talaue werden Mauern ausgeschlossen.
Die zulässigen Einfriedungen werden in der Höhe begrenzt, sowie im Material festgesetzt.

Werbeanlagen werden aus Gründen des Landschaftsbildes vollständig ausgeschlossen.

Insgesamt werden die Einschränkungen mit der Ortsrandlage, dem Landschaftsbild und der notwendigen Gesamtintegration ins Ortsbild begründet.

Anerkannt:

.....
Bürgermeister Achim Deinet

Aufgestellt:
Altshausen, den 24.01.2019
Zuletzt geändert: 17.10.2019

.....
Dipl. Ing. Roland Groß